

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur

betr. Quereinstieg in die hauptberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit und Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Hildesheim, 12. November 2021

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte den Landessynodalausschuss (LSA) gebeten, Beratungsaufträge und Themen, die die Fachausschüsse der 25. Landessynode nicht mehr erledigen konnten, zur weiteren Bearbeitung an die 26. Landessynode weiterzuleiten. Darunter war auch das Thema "Quereinstieg in die hauptberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit" (Aktenstück Nr. 87 der 25. Landessynode) enthalten. Dieser Bitte nachkommend hat der LSA ebendieses Thema dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur zur Beachtung empfohlen und die 26. Landessynode hatte auf Antrag des LSA in ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

"Den im Aktenstück Nr. 3 A in den Abschnitten I. und II. vorgeschlagenen Überweisungen von Beschlüssen und Beratungsaufträgen sowie den in den Abschnitten III. und IV. aufgeführten Empfehlungen zur Beratung von Themenbereichen an die jeweiligen Fachausschüsse der 26. Landessynode wird zugestimmt."

(Beschlussammlung I. Tagung Nr. 1)

Zudem hatte die 26. Landessynode während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 2. Juni 2021 im Rahmen der Beratung von Eingaben an die Landessynode (Aktenstück Nr. 10 D) folgenden Beschluss gefasst:

"Die Eingabe der Liturgischen Konferenz Niedersachsens e.V., Gehrden vom 18. Mai 2021 betr. Verkündigungsdienst der Kirchenmusik wird dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur zur Beratung überwiesen."

(vgl. Beschlussammlung IV. Tagung Nr. 4.3.1)

Auch diese Eingabe berührt das Thema Qualität und Quereinstieg in die hauptberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit.

II.

Beratungsgang

Der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur hat sich schwerpunktmäßig in seiner 6. Sitzung am 21. April 2021 mit der Frage nach den Anstellungsvoraussetzungen und einem möglichen Quereinstieg in das Amt einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers befasst. Dazu eingeladen waren die Präsidentin des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Frau Christiane Schwerdtfeger, sowie Herr Landeskirchenmusikdirektor Hans-Joachim Rolf. Konkret ging es um erste Erfahrungen mit dem Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusiker*innen, um die Frage nach den Anstellungsvoraussetzungen und einem möglichen Quereinstieg in das Amt der Kirchenmusiker*in, um den Begriff der Verkündigungsdienste und deren kirchenrechtlicher bzw. verfassungsgemäßer Einordnung bis hin zur Frage nach der Finanzierung und Bezahlung von haupt-, neben-, ehrenamtlichen Kirchenmusiker*innen und etwaiger Gastmusiker*innen.

Im Vergleich und nach der Beratung diverser Modelle, wie in den verschiedenen Landeskirchen ein solches Berufseinstiegsjahr geregelt wird, hat sich die hannoversche Landeskirche für eine Art kirchenmusikalisches "Referendariat" oder "Vikariat" entschieden. Die entsprechende Rechtsverordnung besagt, dass Bewerberinnen und Bewerber um eine Anstellung für die Tätigkeit auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle vor ihrer Anstellung ein einjähriges Praktikum nach im Weiteren geregelten Bestimmungen ableisten sollen. In der Regel geschieht dies bei einer Kirchenkreiskantorin oder einem Kirchenkreiskantor mit dem Ziel, in alle Arbeitszweige eines Gemeinde- und Kirchenkreiskantorats und in die Weiterentwicklung bzw. Vervollständigung der praktischen Fertigkeiten für den Dienst an der Orgel, an anderen Instrumenten sowie im kantoralen Bereich, in der Nachwuchsausbildung, in der Verwaltung und Organisation eingewiesen zu werden. Am Ende des Einstiegsjahres stehen ein Bericht (durch die Absolventin oder den Absolventen), ein Gutachten (der anleitenden Kirchenmusikerin oder des anleitenden Kirchenmusikers), ein Kolloquium (unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors, einer weiteren sachverständigen Person und der zuständigen Referatsleitung im Landeskirchenamt - LKA) und schließlich ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss von Berufseinstiegsjahr und Kolloquium. Seit Juni 2020 ist diese Regelung in Kraft.

Es gibt zz. vier Stellen, die für ein solches Berufseinstiegsjahr zur Verfügung stehen, und demgegenüber ca. acht Kirchenmusiker*innen, die sich als Tutor*innen dazu bereiterklärt haben. Nur eine dieser vier Stellen ist derzeit besetzt (ausgeübt in Teilzeit mit 50 % und daher verlängert auf zwei Jahre).

Es ist geplant, nach ca. fünf Jahren die bis dahin gesammelten Erfahrungen zu evaluieren. Danach soll im LKA auch darüber entschieden werden, ab wann und ob das Berufseinstiegsjahr verbindlich gelten soll.

Zu den Fragen nach den Anstellungsvoraussetzungen und einem möglichen Quereinstieg in das Amt der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers berichtete Kirchenmusikerverbandspräsidentin Frau Schwerdtfeger gegenüber dem Ausschuss: Grundsätzlich sei es so, dass der Quereinstieg eher der Ausnahmefall bleiben solle. Vor dem Hintergrund, dass es schwieriger werde, qualifizierte Kirchenmusiker*innen zu finden, sollten aber das Berufsbild und die Standards bei Kirchenmusiker*innen von allen Seiten beleuchtet werden. Auch auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), u.a. in der Direktorenkonferenz Kirchenmusik, werde das Thema behandelt; ein abschließendes Votum gebe es dazu aber bisher nicht. Einfache Lösungen sind weder gewollt noch möglich; jeder Quereinstieg sei ein Einzelfall.

Im Austausch zwischen den Ausschussmitgliedern und den Fachpersonen war es unstrittig, dass die Kirchenmusik zum Verkündigungsdienst gehört. Dies ist in Artikel 11 Kirchenverfassung fest verankert. Bezogen auf die Anstellungsvoraussetzungen bezüglich der Konfessionszugehörigkeit sind Kirchenmusiker*innen jedoch gemäß §§ 6 und 16 des Mitarbeitengesetzes aus dem Verkündigungsdienst herausgenommen. Unter anderem in der Liturgischen Konferenz Niedersachsens e.V. hat dies erhebliche Irritationen verursacht, wie deren Eingabe deutlich macht. Bisher gibt es ohne einen solchen "juristischen Kunstgriff" offenbar überhaupt keine Möglichkeit, beispielsweise A- und B-Kirchenmusikstellen mit Bewerber*innen einer anderen Konfessionszugehörigkeit zu besetzen – denn das LKA kann im Einzelfall die Befreiung der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD aussprechen.

Auch in einem eigens dazu einberufenen Fachtag am 18. Mai d.J. wurde über die Frage des Quereinstiegs beraten. Mitglieder des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur waren dazu eingeladen. Der stellvertretende Vorsitzende Herr Jan Meyer und die Unterzeichnende haben daran teilgenommen. Deutlich benannt wurde von dort, dass der zukünftige Bedarf an Kirchenmusik-Studienabgängern nicht gedeckt werden kann, weil es auf absehbarer Zeit zu wenige Absolvent*innen geben wird und schon jetzt gibt. So sieht man auf sich zukommen, dass bisherige Ausnahmeregelungen zukünftig die Regel werden könnten. Es gilt also Standards zu setzen und Lösungen auszuarbeiten, die bisherige Standards und die berechtigten Erwartungen an die Qualität kirchenmusikalischer Arbeit insbesondere auf den A- und B-Stellen nicht mindern oder verwässern, die zum Studium oder in das Berufsfeld hinführende Ausbildungs"umwege" in den Blick nehmen, ohne damit den einen hochwertigen Studiengang evangelischer Kirchenmusik abzuwerten.

Was muss oder was kann also getan werden, um Standards für einen möglichen und zufriedenstellenden Quereinstieg in die hauptberufliche Kirchenmusik zu setzen? Und wird die EKD-Rahmenordnung für Kirchenmusik in Hannover praxisrelevant umgesetzt, etwa bezüglich der Anpassung der Ausbildung an das veränderte Berufsbild der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers unter Beibehaltung eines breiten Fächerkanons oder bezüglich einer Annäherung und besseren Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse aus den verschiedenen Ausbildungsstätten, aber auch zur Erweiterung der individuellen Möglichkeiten bzw. Schwerpunktsetzungen? Wenn das Tätigkeitsfeld der Kirchenmusikerin und des Kirchenmusikers im bisherigen Mitarbeitengesetz nicht angemessen im Bereich der Verkündigung angesiedelt werden kann, braucht es vielleicht ein Kirchenmusikgesetz in der hannoverschen Landeskirche. Dieses könnte die Bedeutung von Kirchenmusiker*innen innerhalb der weiteren Mitarbeitenden präziser abbilden helfen. Ebenso könnte darin die "Organisation" von Kirchenmusik in ihren diversen Stilrichtungen und Tätigkeitsfeldern abgebildet werden.

Schließlich hat der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur noch über Fragen der Finanzierung und Bezahlung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker*innen sowie der Honorierung von Gastmusiker*innen beraten. Bisher gibt es in der hannoverschen Landeskirche kein standardisiertes Verfahren zur Abrechnung nebenamtlicher kirchenmusikalischer Dienste. Die Möglichkeiten hierzu wären eventuell mit dem Fachausschuss der Kirchenämter, einem Querschnitts-Ausschuss aus Mitgliedern des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur sowie des Finanzausschusses und des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit zu prüfen.

Grundsätzlich gilt, dass Vertretungen nach § 11 der Dienstverordnung (DienstVO) bezahlt werden müssen. Die Tarife für den liturgischen Dienst sind hier klar geregelt, der darüber hinausgehende künstlerische Dienst (z.B. besonderer Wunsch zur Eingangsmusik eines Brautpaares, der erhöhten Aufwand – z.B. zusätzliche Proben - erfordert) kann separat vergütet werden.

Der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur regt an, dass die hier benannten Themen, Fragen und Beratungen weiter fortgesetzt werden.

III. Anträge

Der Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur betr. Quereinstieg in die hauptberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit und Berufseinstiegsjahr für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Aktenstück Nr. 53) zustimmend zur Kenntnis und bittet den Ausschuss, seine Beratungen im Austausch mit sachverständigen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb der hannoverschen Landeskirche fortzuführen.*
- 2. Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit (federführend), der Rechtsausschuss und der Ausschusses für Kirchenmusik und Kultur werden gebeten, die Möglichkeiten eines Kirchenmusikgesetzes bzw. Kirchenmusikdienstgesetz zu prüfen bzw. zu beraten, inwieweit eine Änderung des Mitarbeitendengesetzes möglich ist, sodass Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auch dort in den Verkündigungsdienst eingeordnet werden.
Der Landessynode ist zu berichten.*
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, unter Einbeziehung des Fachausschusses der Kirchenämter, zu prüfen, ob und in welcher Form ein standardisiertes Verfahren zur Abrechnung nebenamtlicher kirchenmusikalischer Dienste eingeführt werden kann.
Dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur ist zu berichten.*

Gorka
Vorsitzende